

**Pressestelle
des Verwaltungsgerichts
des Saarlandes**



66740 Saarlouis, 27.06.2023

Ansprechpartner:

Verwaltungsgericht:

Herr Schmit: 06831 – 447-116

Herr Schwarz 06831 – 447-110

Telefax: 06831 – 447-163

Informationen auch unter: www.vgds.saarland.de

Geschäfts-Nr.: 1271

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Terminvorschau Juli 2023

Verwaltungsgericht des Saarlandes

06.07.2023	Sitzungssaal I
<p>09.15 Uhr 6 K 767/21 A.. – RAe Podewin - ./.. Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Der Kläger, ein irakischer Staatsangehöriger, wendet sich gegen die Rücknahme des ihm zuvor von der Beklagten zuerkannten subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG wegen unerlaubten Erwerbs von und Handeltreibens mit Betäubungsmitteln.</p>	
<p>10:00 Uhr 6 K 1366/20 P. – RA'in Nowall - ./.. Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Der Kläger ist ghanaischer Staatsangehöriger. Er reiste im März 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein, ohne im Besitz des erforderlichen Aufenthaltstitels zu sein. Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug. Er ist Vater zweier im Bundesgebiet aufenthaltsberechtigter ghanaischer Kinder. Streitig ist, ob dem Kläger die Nachholung des Visumverfahrens von seinem Heimatland aus zumutbar ist.</p>	

11:00 Uhr

6 K 789/21

O. – RA Bienko - ./ . Saarland

Der Kläger, ein ghanaischer Staatsangehöriger, reiste im Mai 2015 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und betrieb hier erfolglos ein Asylverfahren. Im Jahr 2018 wurde die Tochter des Klägers geboren, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Der Kläger, dem die elterliche Sorge für seine Tochter allein übertragen ist, begehrt mit seiner Klage die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG. Eine solche wurde von dem Beklagten unter Hinweis auf die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG abgelehnt.

11:30 Uhr

6 K 455/21

E. – RA'in Lang - .&. Saarland

Der Kläger, ein ghanaischer Staatsangehöriger, ist Vater zweier ghanaischer Kinder, die im Bundesgebiet aufenthaltsberechtigt sind. Mit seiner Klage begehrt er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 36 Abs. 2 AufenthG, die von dem Beklagten unter Hinweis auf die Einreise des Klägers ohne das erforderliche Visum zur Familienzusammenführung abgelehnt wurde.

19.07.2023

Sitzungssaal I

09:15 Uhr

6 K 432/21

N. – RAe Rauscher & Partner - ./ . Saarland

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage von dem Beklagten die Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen für die von ihr verauslagte Verdienstausfallentschädigung für eine ihrer Mitarbeiterinnen nach § 56 IfSG.

10:15 Uhr

6 K 661/21

M. – RA Vanghel ./ . Bürgermeister der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Der Kläger ist Halter zweier Mischlingshunde. Mit vorliegender Klage wendet er sich gegen ein von dem Beklagten ausgesprochenes Hundehaltungs- sowie Hundeführungsverbot.

20.07.2023

Sitzungssaal I

09:30 Uhr

1 K 1578/21

B. ./ . Stadt Sulzbach

Der Kläger wendet sich mit einer Klage gegen eine ihm gegenüber ausgesprochene Gewerbeuntersagung.

21.07.2023	Sitzungssaal I
<p>09.30 Uhr 6 K 355/22 A. – RA Yavuz ./ Bundesrepublik Deutschland</p> <p>10:30 Uhr 6 K 207/22 C. – RA'in Kessler ./ Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die beiden Verfahren betreffen Asylklagen türkischer Staatsangehöriger.</p>	

27.07.2023	Sitzungssaal I
<p>12:30 Uhr 3 K 10/21 M.– RAe Adam und Dahm ./ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p> <p>Dem Kläger, einem irakischen Staatsangehörigen, wurde bereits in Italien internationaler Schutz zuerkannt. Streitgegenstand ist die Frage, ob der Kläger im Rahmen der sog. Drittstaatenregelung nach Italien zurückgeführt werden kann oder ob die dortigen Verhältnisse dies nicht zulassen.</p> <p>13.15 Uhr 3 K 163/21 A. – RA'in Nowall ./ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p> <p>Der Kläger, ein syrischer Staatsangehöriger, dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, begehrt mit seiner Klage die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.</p>	

28.07.2023	Sitzungssaal I
<p>09.15 Uhr 6 K 732/21 N. – RA'in Aalbers ./ Saarland</p> <p>Die Klägerin, eine afghanische Staatsangehörige, schloss im Dezember 2018 in Kabul die Ehe mit einem in Deutschland wohnhaften afghanischen Staatsangehörigen. Im Februar 2020 reiste die Klägerin mit einem ihr erteilten Visum zur Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland ein. Bereits im März hat die Klägerin sich von ihrem afghanischen Ehemann getrennt. Die Ehe wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 17.11.2020 aufgehoben. Mit vorliegender Klage begehrt die Klägerin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>09.45 Uhr 6 K 889/21 A. – RA'in Aalbers ./ Saarland</p> <p>Der Kläger, ein ehemals türkischer Staatsangehöriger, reiste zuletzt im Jahr 1994 in die Bundesrepublik Deutschland ein und betrieb hier erfolglos ein Asylverfahren. Der seit erfolglosem Abschluss seines Asylverfahrens im Bundesgebiet geduldete Kläger ist wiederholt straffällig geworden, weswegen er von dem Beklagten mit Bescheid vom 31.01.2019 aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen worden ist. Hiergegen</p>	

wendet sich der Kläger mit seiner Klage und macht u.a. geltend, dass er faktischer Inländer sei. Sowohl seine Ehefrau als auch seine Kinder, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen würden, lebten in Deutschland. Eine Rückkehr in die Türkei sei ihm nicht zumutbar, zumal er wegen Nichtableistung des Wehrdienstes aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen worden sei.

10:30 Uhr

6 K 59/22

H. – RAe Adam und Dahm . / . Saarland

Der im August 1995 geborene Kläger ist albanischer Staatsangehöriger. Im November 2006 zog er im Wege des Familiennachzugs zu seiner in der Bundesrepublik Deutschland lebenden, mit einem deutschen Staatsangehörigen verheirateten Mutter. Im Januar 2007 erhielt der Kläger erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis, die zuletzt bis zum 20.06.2021 verlängert worden war. Nachdem der Kläger mit Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 05.03.2021 wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 11 Monaten verurteilt worden war, wies der Beklagte ihn mit Bescheid vom 05.07.2021 aus der Bundesrepublik Deutschland aus und lehnte seinen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Klage und macht geltend, dass er ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse habe, weil er bereits als Minderjähriger nach Deutschland eingereist sei und zu seinem Heimatland keinen Bezug mehr habe.

Verantwortlich: Christoph Schmit